

629 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981 02 19

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem der Bergbauernhilfsfonds in Wien aufgelöst wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bergbauernhilfsfonds in Wien wird aufgelöst.

(2) Das Vermögen des Bergbauernhilfsfonds geht auf den Bund über.

§ 2. Die aushaftenden Darlehen des Bergbauernhilfsfonds werden mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in nichtrückzahlbare Beihilfen umgewandelt.

§ 3. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat für den Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes einen Rechnungsabschluß für den Bergbauernhilfsfonds zu errichten.

§ 4. Die zugunsten des Bergbauernhilfsfonds begründeten Veräußerungs- und Belastungsverbote erlöschen mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes.

§ 5. Mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz, womit Maßnahmen zur Erhaltung des bergbäuerlichen Besitzstandes getroffen werden, BGBl. Nr. 233/1937, außer Kraft.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des § 1 Abs. 1 sowie der §§ 2 und 3 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich des § 1 Abs. 2 der Bun-

desminister für Finanzen und hinsichtlich des § 4 der Bundesminister für Justiz betraut.

Kurzinformation

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem der Bergbauernhilfsfonds in Wien aufgelöst wird

A. Zielsetzung

Der Entwurf beseitigt eine verfassungsrechtlich bedenkliche Rechtslage, weil kein Kompetenztatbestand zugunsten des Bundes den Bestand des Fonds rechtfertigt. Er berücksichtigt weiters wichtige wirtschaftliche und verwaltungsorganisatorische Erwägungen, weil die Abwicklung der geringfügigen Förderungsmaßnahmen des Fonds im Wege eines schwerfälligen kommissionellen Verfahrens unwirtschaftlich ist. Der Entwurf trägt schließlich zur Konzentrierung der Förderungsmaßnahmen bei.

B. Lösung

Der Entwurf löst den Bergbauernhilfsfonds in Wien auf und läßt den Schuldner die noch aushaftenden Darlehen nach.

Durch die Auflösung des Fonds tritt ein Nachteil für bäuerliche Betriebe nicht ein, weil ein bereits bestehendes dichtes und vielgestaltetes Netz von Hilfsmaßnahmen, insbesondere das „Bergbauern-Sonderprogramm“, die Möglichkeit gibt, zugunsten von Betrieben helfend einzugreifen, bevor es noch zu einer Zwangsversteigerung kommt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Der Bergbauernhilfsfonds wurde als juristische Person in einer Zeit der Wirtschaftskrise, die zu einer starken Verschuldung bergbäuerlicher Betriebe führte, mit dem Bundesgesetz, womit Maßnahmen zur Erhaltung des bergbäuerlichen Besitzstandes getroffen und einzelne Bestimmungen des Grundverkehrsgesetzes, StGBI. Nr. 583/1919, abgeändert werden, BGBl. Nr. 233/1937, errichtet. Seine Tätigkeit stand in engem Zusammenhang mit der Regelung des Verkehrs mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken durch das Grundverkehrsgesetz, BGBl. Nr. 251/1937.

Der Bergbauernhilfsfonds konnte auf Antrag des Grundverkehrsreferenten einen nicht rückzahlbaren Beitrag oder ein langfristiges, niederzinsliches Darlehen gewähren, um 1. den Erwerb einer im Entsidlungsgebiet gelegenen bergbäuerlichen Liegenschaft durch einen geeigneten Bieter im Zwangsversteigerungsverfahren zu ermöglichen oder 2. die Schuldenregelung oder die Beschaffung des notwendigen Zugehört zu ermöglichen, wenn der Eigentümer einer im Entsidlungsgebiet gelegenen bergbäuerlichen Liegenschaft von der Zwangsversteigerung bedroht war und die Gläubiger ein entsprechendes Entgegenkommen durch Nachlaß an Kapital oder Zinsen, Zinsfußherabsetzungen, Kapitalstundungen u. dgl. zeigten. Zur Erfüllung dieser Aufgaben wurde dem Fonds auch aus Bundesmitteln ein Zuschuß gewährt.

Am 1. August 1938 trat die deutsche Grundstücksverkehrsbekanntmachung in Kraft und trat des österreichische Grundverkehrsgesetz, BGBl. Nr. 251/1937, außer Kraft. Bereits am 7. Mai 1938 war für die Durchführung der Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe die österreichische Entschuldungsverordnung, GBl. f. d. Land Österreich Nr. 130, in Kraft getreten. Damit wurde der Zusammenhang zwischen dem österreichischen Grundverkehrsrecht und dem Bergbauernhilfsfonds beseitigt. Der Bergbauernhilfsfonds stellte seine Tätigkeit ein.

Mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 1. Mai 1945 über die Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich (Rechts-Überleitungsgesetz — R-ÜG), StGBI. Nr. 6, wurde an dem Rechts-

zustand angeknüpft, wie er am 13. März 1938 in Österreich bestanden hat. Die erwähnten, nach dem 13. März 1938 erlassenen Rechtsvorschriften über die landwirtschaftliche Entschuldung und über den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken blieben gemäß § 2 R-ÜG als österreichische Rechtsvorschriften vorläufig in Geltung.

Mit dem Bundesgesetz vom 18. Juni 1946 über das Wiederinkrafttreten des österreichischen Grundverkehrsrechtes (Grundverkehrsnovelle 1946), BGBl. Nr. 123, wurden das Grundverkehrsgesetz, BGBl. Nr. 251/1937, und die damit zusammenhängenden Vorschriften in der Fassung vom 13. März 1938 wieder in Kraft gesetzt und die nach dem 12. März 1938 erlassenen, den gleichen Gegenstand betreffenden Vorschriften aufgehoben. Auf Grund dieser Rechtslage nahm der Bergbauernhilfsfonds seine Tätigkeit wieder auf.

In der Folge hat der Verfassungsgerichtshof mit dem Erkenntnis Slg. Nr. 2546/1953 die Grundverkehrsnovelle 1946 als verfassungswidrig aufgehoben und mit dem Erkenntnis Slg. Nr. 2658/1954 ausgesprochen, daß die Regelung des Verkehrs mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken (Grundverkehrsrecht) gemäß Art. 15 B-VG in die Gesetzgebung und Vollziehung der Länder fällt. Damit wurde der eingangs dargestellte rechtliche Zusammenhang zwischen Regelung des Grundverkehrs und Tätigkeit des Bergbauernhilfsfonds endgültig beseitigt. Dem Bergbauernhilfsfondsgesetz war indirekt die Rechtsgrundlage entzogen worden.

In der Folge haben sowohl das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Justiz und der Rechnungshof als auch die Bundesländer Oberösterreich und Vorarlberg die Verfassungswidrigkeit des Bergbauernhilfsfonds geltend gemacht, weil kein Kompetenztatbestand zugunsten des Bundes die Errichtung eines Bergbauernhilfsfonds rechtfertige (vgl. auch VerfGH-Slg. Nr. 2668/1954). Der Rechnungshof vertrat ferner die Meinung, daß der Bergbauernhilfsfonds mit Rücksicht auf seine geringen Mittel und die Notwendigkeit einer Zuschußgewährung aus Bundesmitteln aufgelöst und seine Aufgabe vom

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Rahmen der Förderungstätigkeit übernommen werden sollte. Das Weiterbestehen des Fonds könnte als nicht mehr gerechtfertigt angesehen werden.

Im Anschluß an die Überprüfung der Gebarung des Bergbauernhilfsfonds beantragte der Rechnungshof im Jahre 1973 neuerlich, die notwendigen Maßnahmen zur Auflösung des Fonds in die Wege zu leiten. Der Rechnungshof verwies hierbei auf die wiederholt erhobenen Bedenken gegen den Weiterbestand des Fonds und legte an Hand der Gebarung des Fonds dar, daß bei einer jährlichen Dotierung von rund S 50 000,— aus Bundesmitteln und einer im gleichen Zeitraum erfolgenden Gewährung von Darlehen in Höhe von durchschnittlich S 91 000,— sowie von Beihilfen von durchschnittlich S 47 000,— die Fondshilfe für die Bergbauern praktisch nicht ins Gewicht fällt. Eine echte Förderung der Bergbauern ermöglichen vielmehr die jährlich im Bundesfinanzgesetz unter dem Titel „Bergbauern-Sonderprogramm“ veranschlagten Mittel und in Fällen drückender Verbindlichkeiten die einzelnen Landwirten vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gewährte Hilfe (vgl. RH Zl. 3850-10/72). In der Folge präziserte der Rechnungshof seine Auffassung dahin, daß die Abwicklung der verhältnismäßig geringfügigen Förderungsmaßnahmen des Bergbauernhilfsfonds — vor allem eingedenk des schwerfälligen Verfahrens bis zur endgültigen Entscheidung durch die Verwaltungskommission — äußerst unwirtschaftlich sei und schon aus diesem Grund eine Existenzberechtigung des Fonds nicht erblickt werden könne (vgl. Tätigkeitsbericht 1972 Z 72). Auf Grund dieser Bedenken wurde auch die Dotierung des Fonds aus Bundesmitteln im Jahre 1974 eingestellt. Seitdem werden die Mittel des Fonds nur mehr aus den Darlehensrückzahlungen der Schuldner gebildet, d. s. zirka S 79 000,— jährlich.

Eine Übersicht über die seit dem Jahre 1967 beim Bergbauernhilfsfonds anhängig gemachten und vom Fonds erledigten Fälle ergibt folgendes Bild:

| | |
|---------|---------|
| 1967: — | 1974: 3 |
| 1968: 4 | 1975: 1 |
| 1969: — | 1976: — |
| 1970: 2 | 1977: — |
| 1971: 1 | 1978: — |
| 1972: 1 | 1979: — |
| 1973: — | 1980: 1 |

Diese Darstellung zeigt, daß für die Auflösung des Bergbauernhilfsfonds einerseits begründete verfassungsrechtliche Bedenken, andererseits gewichtige wirtschaftliche und verwaltungsorganisatorische Erwägungen sprechen. Mit dem vorliegenden Entwurf wird diesen Umständen Rech-

nung getragen. Seine Verwirklichung hat weder zusätzliche Kosten, noch einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zur Folge.

Die Auflösung des Bergbauernhilfsfonds bedeutet keinen Nachteil für bäuerliche Betriebe. Seit der Errichtung des Bergbauernhilfsfonds im Jahre 1937 wurde nämlich zur Erhaltung und Stärkung des bäuerlichen Besitzstandes ein derart dichtes und vielgestaltetes Netz von Hilfsmaßnahmen geschaffen, daß es nunmehr möglich ist, zugunsten der Betriebe helfend einzugreifen, bevor es noch zu einer Zwangsversteigerung kommt. Insbesondere ist es heute auf Grund bereits bestehender Maßnahmen möglich, drückende Verbindlichkeiten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die unverschuldet in Not geraten sind, zu konsolidieren.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Im Abs. 1 wird die Auflösung des Bergbauernhilfsfonds verfügt. Die Auflösung hat ex lege zur Folge, daß mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes auch die Verwaltungskommission des Bergbauernhilfsfonds als Organ des Fonds zu bestehen aufhört und die Bestellung der Mitglieder der Verwaltungskommission erlischt. Infolge Wegfallens der Organe des Fonds gelten auch alle bei der Verwaltungskommission allfällig anhängigen Verfahren als eingestellt. Die ihnen zugrunde liegenden Anträge werden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Rahmen der Bergbauernförderung weiter behandelt werden.

Der Abs. 2 verfügt den Übergang des Vermögens des Bergbauernhilfsfonds auf den Bund. Hierbei ist unter Vermögen im Rechtssinne die Gesamtheit der Aktiva und Passiva zu verstehen. Tatsächlich besteht aber das Fondsvermögen lediglich aus dem am Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes vorhandenen Bargeld, weil die aushaftenden Darlehen mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in nicht rückzahlbare Beihilfen umgewandelt werden (vgl. § 2) und Verbindlichkeiten des Fonds nicht bestehen.

Zu § 2:

Der Gesetzgeber hat in den §§ 8 und 11 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 233/1937 den Bergbauernhilfsfonds ermächtigt, seine Hilfe auch in der Form der Gewährung von nicht rückzahlbaren Beihilfen zu leisten. Von dieser Form der Hilfe macht der § 2 Gebrauch, indem er verfügt, daß die am Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch aushaftenden Darlehen mit diesem Tag in nichtrückzahlbare Beihilfen umgewandelt werden. Es handelt sich hierbei um einen, der wirtschaftlichen Konsolidierung der Schuld-

nerbetriebe dienenden gesetzlichen Schuldverhältnis. Da es sich hier um eine Verfügung über Bundesvermögen handelt (vgl. Art. XII Abs. 2 Z 4 BFG 1981), obliegt die Beschlussfassung allein dem Nationalrat (Art. 42 Abs. 5 B-VG).

Zu § 3:

Der Rechnungsabschluss ist wegen des Vermögensüberganges (vgl. § 1 Abs. 2) notwendig. Da aber die Verwaltungskommission des Fonds nicht mehr besteht, hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft den Rechnungsabschluss zu errichten.

Zu § 4:

Zugunsten des Bergbauernhilfsfonds wurden im Zusammenhang mit den Hilfeleistungen auch Veräußerungs- und Belastungsverbote begründet und im Grundbuch eingetragen. Durch die Auf-

lösung des Fonds werden diese Verbote gegenstandslos. Ihr Erlöschen ist deshalb zu verfügen.

Hier sind auch die im Zusammenhang mit gewährten Darlehen begründeten und zugunsten des Bergbauernhilfsfonds im Grundbuch eingetragenen Hypotheken zu erwähnen. Infolge der Umwandlung der aushaftenden Darlehen in nicht-rückzahlbare Beihilfen (vgl. § 2) ist die der Hypothek zugrunde liegende Darlehensforderung durch Schuldverhältnis materiellrechtlich erloschen. Wegen der Bestimmung des § 469 ABGB ist aber die Löschung dieser Hypotheken von Amts wegen nicht möglich. Der Liegenschaftseigentümer ist berechtigt, unter Bezugnahme auf den gesetzlichen Schuldverhältnis im § 2 als Löschungstitel die bürgerliche Löschung der Hypothek zu beantragen oder das ihm gemäß § 469 ABGB eingeräumte Verfügungsrecht auszuüben, dh. anstatt die Löschung zu begehren, mit der freigewordenen Hypothek eine andere (neue) Forderung bis zur Höchstgrenze der bisherigen zu sichern.